

16 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

19. 5. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien

Der Nationalrat hat beschlossen:

A b s c h n i t t I

Aenderung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

§ 1. Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen erhält die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr“.

A b s c h n i t t II

Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

§ 2. Zur Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, die sich aus dem im § 3 festgesetzten Wirkungsbereich ergeben, wird das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst errichtet.

§ 3. Der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst umfaßt

1. die grundsätzliche Planung sämtlicher Forschungsvorhaben des Bundes sowie des Einsatzes von Bundesmitteln für Zwecke der Forschung,

2. die in § 4 genannten Aufgaben in dem Umfang, in dem sie das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für Unterricht beziehungsweise vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übernimmt,

3. die in § 6 genannten Aufgaben.

§ 4. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übernimmt aus dem Wirkungsbereich des

1. Bundeskanzleramtes die Angelegenheiten der Koordination auf dem Gebiete der Forschung;

2. Bundesministeriums für Unterricht

a) unbeschadet der Bestimmung des § 5 die Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre; dazu gehören insbesondere die Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften sowie der wissenschaftlichen Bibliotheken und des wissenschaftlichen Dokumentationswesens, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsausbildung, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen,

b) die Kunstagelegenheiten; dazu gehören insbesondere die Angelegenheiten der bildenden und darstellenden Kunst und der Musik sowie der Literatur, der künstlerischen und kulturellen Sammlungen und Einrichtungen einschließlich der Bundestheater, die Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Künstlersozialversicherung, der Kunstschulen, der künstlerischen Ausstellungen des Bundes, des Verlagswesens sowie künstlerischer Filmangelegenheiten,

c) die Vorbereitung von Staatsverträgen oder sonstigen völkerrechtlichen Rechtsgeschäften auf dem Gebiete der Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der technischen Hilfe als Ausbildungs- und Beratungshilfe in diesen Bereichen sowie Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung von Staatsverträgen und sonstigen völkerrechtlichen Rechtsgeschäften auf den genannten Ge-

- bieten, soweit es sich hiebei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen handelt,
- d) die Angelegenheiten der österreichischen Kulturinstitute und sonstigen kulturellen Institutionen im Ausland,
 - e) die Angelegenheiten, deren Besorgung auf Grund des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, dem Bundesministerium für Unterricht obliegt, sowie
 - f) die Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Stiftungen und Fonds.

3. Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie die Angelegenheiten, deren Besorgung auf Grund des Forschungsförderungsgesetzes dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie obliegt, mit der Maßgabe, daß dem Kuratorium und dem Präsidium des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft je ein Vertreter der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie, für Bauten und Technik, für Finanzen und für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie drei Vertreter des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung mit beratender Stimme angehören:

§ 5. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat in den Angelegenheiten des § 4 Z. 2 lit. a im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht vorzugehen, soweit es sich um die Vorbereitung und Erlassung von Verordnungen handelt.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat bei der grundsätzlichen Planung (§ 3 Z. 1) auf Sachgebieten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers fallen, auf dessen Vorschläge Bedacht zu nehmen und im Einvernehmen mit diesem vorzugehen.

(2) Soweit der Bundeskanzler oder ein anderer Bundesminister im Rahmen seines Wirkungsbereiches Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Forschung besorgt, hat er im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorzugehen, soweit dadurch Fragen der grundsätzlichen Planung (§ 3 Z. 1) berührt werden.

A b s c h n i t t III

Aenderung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

§ 7. (1) Soweit im § 4 und im folgenden nichts anderes bestimmt ist, obliegt dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht beziehungsweise des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung

und Kunst zur Besorgung der ihnen obliegenden Sachaufgaben im Bereich der inneren Verwaltung die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung

- a) in den Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen,
- b) in den Angelegenheiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und sonstiger zwischenstaatlicher Organisationen und deren Gliederungen auf dem Gebiete der kulturellen Angelegenheiten und der Verkehr mit diesen.

(2) Die Vorbereitung von Staatsverträgen oder sonstigen völkerrechtlichen Rechtsgeschäften auf dem Gebiete der Erziehung und des Sports sowie der technischen Hilfe als Ausbildungs- und Beratungshilfe in diesen Bereichen sowie Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung von Staatsverträgen und sonstigen völkerrechtlichen Rechtsgeschäften auf diesem Gebiet obliegt jedoch dem Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich hiebei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen handelt.

(3) Soweit die Bestellung von Kulturattachés oder Kulturräten bei bestimmten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland vorgesehen ist, sind diese vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu bestellen und abzuberufen. Die Dienst- und Fachaufsicht sowie das Weisungsrecht gegenüber den Kulturattachés oder Kulturräten übt der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus.

A b s c h n i t t IV

Aenderung des Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes in den Angelegenheiten verstaatlichter Industrieunternehmungen

§ 8. (1) Das Bundeskanzleramt übernimmt aus dem Wirkungsbereich des bisherigen Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

- a) die in § 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien genannten Aufgaben mit Ausnahme der Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an der Ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft Wien;
- b) die Aufgaben auf Grund des OIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung der OIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970; die vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen auf

16 der Beilagen

3

Grund dieser Bestimmung wahrzunehmenden Aufgaben werden vom Bundeskanzler ausgeübt;

- c) die Aufgaben auf Grund des Bergbauförderungsgesetzes 1968, BGBL. Nr. 17,
- d) die Entsendung eines Vertreters in den gemäß § 6 Abs. 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 195/1967 beim Bundesministerium für Finanzen eingerichteten Beirat.

(2) Die Wirtschaftskommission, die gemäß § 14 Abs. 2 Z. 3 des Betriebsrätegesetzes, BGBL. Nr. 97/1947, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBL. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien für die in § 4 Abs. 1 Z. 2 dieses Bundesgesetzes genannten Betriebe gebildet worden ist, ist beim Bundeskanzleramt einzurichten. Der Bundeskanzler hat den Vorsitz in dieser Kommission zu führen.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Die den Personalständen der Bundesministerien für Unterricht und für Handel, Gewerbe und Industrie angehörigen Bundesbediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nach Abschnitt II nunmehr in den Wirkungsbereich des neuerrichteten Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst fallen, werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in den Personalstand des neuerrichteten Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst übernommen.

(2) Die dem Personalstand des bisherigen Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen angehörigen Bundesbediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nach Abschnitt IV nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in den Personalstand des Bundeskanzleramtes übernommen.

(3) Der Bundesminister für Unterricht beziehungsweise der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Bescheid festzustellen, welche Bundesbediensteten ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt waren, die nach Abschnitt II nunmehr in den Wirkungsbereich des neuerrichteten Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

fallen. Der Bundesminister für Verkehr hat mit Bescheid festzustellen, welche Bundesbediensteten ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt waren, die nach Abschnitt IV nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Die in den Absätzen 1 und 2 verfügte Übernahme von Bundesbediensteten in den Personalstand des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst beziehungsweise des Bundeskanzleramtes, wird mit Rechtskraft dieser Feststellungsbescheide wirksam.

(4) Den gemäß Abs. 1 in den Personalstand des neuerrichteten Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und den gemäß Abs. 2 in den Personalstand des Bundeskanzleramtes übernommenen Bediensteten ist eine Verwendung (Funktion) zuzuweisen, die ihrer bisherigen Verwendung (Funktion) zumindest gleichwertig ist. Die Bestimmungen des § 67 Absätze 4 bis 8 der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBL. Nr. 148, bleiben unberührt.

§ 10. § 9 Absätze 1, 3 und 4, soweit er § 11 Abs. 1 des Gesetzes StGBL. Nr. 139/1918 zum Gegenstand hat, und Abs. 5, sowie § 10 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien werden aufgehoben.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des Abschnittes I der Bundesminister für Verkehr;
- b) hinsichtlich des § 6 jeder Bundesminister entsprechend seinem Wirkungsbereich, im übrigen hinsichtlich des Abschnittes II der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst;
- c) hinsichtlich des Abschnittes III der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Unterricht und für Wissenschaft, Forschung und Kunst;
- d) hinsichtlich des Abschnittes IV der Bundeskanzler;
- e) hinsichtlich des Abschnittes V der Bundeskanzler und die Bundesminister für Unterricht, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr, für Auswärtige Angelegenheiten sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst entsprechend ihrem Wirkungsbereich.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Allgemeines

Die große Bedeutung, die Forschung und Kultur gerade in der Gegenwart in allen Bereichen des Lebens für die Entwicklung der Menschheit, insbesondere des gesellschaftlichen Zusammenlebens, und die neuen Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik für die Menschheit besitzen, ist gerade im Atomzeitalter unverkennbar. Die überkommenen Formen der wissenschaftlichen Forschung drohen immer mehr zu veralteten. Gesellschaft, Politik, Technik und Wissenschaft sind heute mehr denn je von besonderer Dynamik geprägt und stellen damit den Einzelmenschen und auch den Staat vor immer neue Probleme. Die Welt ist durch die Erkenntnisse der modernen Technik immer kleiner geworden. Die Wissenschaft ist immer mehr in den Dienst der Zweckbestimmung getreten. Der starke Einfluß der Naturwissenschaften hat die Methoden von Wissenschaft und Forschung gewandelt. Besonders die Wirtschaft ist mehr denn je — wenn sie im internationalen Wettkampf bestehen will — unmittelbar von der Forschung abhängig. Die Forschungsarbeit ist nicht mehr scharf nach Grundlagenforschung, angewandter Forschung und allgemeiner technischer Entwicklung zu trennen, wiewohl sich diese Begriffsbestimmungen in der internationalen Sprache allgemein eingebürgert haben. Die Grenzen sind vielmehr fließend geworden.

Diese Erscheinungen bedingen eine stärkere staatliche Koordinierungstätigkeit und zusammenfassende Planung hinsichtlich der forschenden Tätigkeit auf Gebieten, die der Staat gemäß den ihm vom Gesetzgeber gestellten Aufgaben zu besorgen hat. Freilich darf eine solche Tätigkeit grundsätzlich planender Art und der Koordinierung nicht so weit gehen, etwa die Freiheit der Wissenschaft und Forschung, die Privatinitiative oder die jedem Sachgebiet immanenten Forschungsaufgaben zu beeinträchtigen und dieses für die Menschheit so bedeutsame Tätigkeitsfeld zugunsten des Staates oder eines einzelnen Ressorts zu monopolisieren.

Die eingangs dargestellten Erscheinungen mögen der unmittelbare Anlaß für eine Reihe von Staaten gewesen sein, besondere oberste Zentralstellen einzurichten, denen die grundsätzliche Plantung staatlicher Forschungstätigkeit und ihre Koordinierung anvertraut ist. Für Staaten mit föderalistischer Organisation mag noch der Umstand mitspielen, daß dem Oberstaat vielfach eine umfassende Gesetzgebungs-zuständigkeit auf dem Gebiete der Wissenschaft, Forschung und des Erziehungswesens, insbesondere des Hochschulwesens, fehlt, wie dies zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.

II.

Errichtung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der hiemit vorgeschlagene Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien geht von den im allgemeinen Teil dargelegten Überlegungen aus, und zwar:

a) Das Schwergewicht des Wirkungsbereiches des neu errichteten Bundesministeriums soll bei der grundsätzlichen Planung und Koordinierung der Forschung des Bundes sowie des Einsatzes von Bundesmitteln für Forschungszwecke liegen. Gerade in kleineren Staaten, deren finanziellen Möglichkeiten Grenzen gesetzt sind, ist der effiziente Einsatz staatlicher Mittel zur Akzelerierung von Wissenschaft und Forschung besonders geboten.

b) Da jedwedes staatliches Handeln auf einer Reihe von Verwaltungsgebieten die Entwicklung einer forschenden Tätigkeit gebietet, hat jede oberste Zentralstelle des Bundes im Rahmen der Gesetze sich in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. Der vorliegende Entwurf beabsichtigt nicht, etwa diese jedweder Verwaltungsgebiet immanente Forschungskomponente aus dem betreffenden Sachgebiet herauszulösen und bei dem neu zu errichtenden Bundesministerium zu kon-

16 der Beilagen

5

zentrieren. Er strebt lediglich die Koordinierung an, was sowohl in § 4 Z. 1 als in § 6 zum Ausdruck gebracht wird. Hinsichtlich der dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst obliegenden grundsätzlichen Planung der Forschungsvorhaben des Bundes und des Einsatzes von Bundesmitteln für Forschungszwecke hat dieses auf Vorschläge des sachlich zuständigen Bundesministeriums Bedacht zu nehmen und im Einvernehmen mit diesem vorzugehen, soweit sich diese Planung auf Forschungsvorhaben auf Sachgebiete erstreckt, die in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen (vgl. § 6 Abs. 1). Durch diese Regelung wird sichergestellt, daß die Initiative der Fachministerien in Forschungsangelegenheiten ihrer Sachgebiete gewahrt bleibt.

c) Der Freiheit der Wissenschaft, Lehre und Forschung im Sinne des Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger soll ebensowenig wie der Privatinitiative des einzelnen — von grundrechtlichen Überlegungen her bestimmt — durch die vorgeschlagene Errichtung eines eigenen Bundesministeriums Abbruch geschehen.

Da aber insbesondere die Hochschulen, wie schon ihr Name Universität zum Ausdruck bringt, vornehmlich Stätten der Forschung sind, scheint es angebracht, die Angelegenheiten der Wissenschaft einschließlich der Hochschulen bei dem neu zu errichtenden Bundesministerium zu konzentrieren (vgl. § 4 Z. 2 lit. a).

d) Um vor allem die staatliche finanzielle Forschungsförderung wirkungsvoller zu gestalten, schlägt der Entwurf vor, nicht nur die grundsätzliche Planung des Einsatzes von Bundesmitteln für Forschungszwecke beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu konzentrieren, sondern auch die gemäß dem Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, bisher zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie geteilte Aufsicht über die mit diesem Bundesgesetz errichteten beiden Forschungsförderungsfonds in der Hand eines einzigen Bundesministeriums zu vereinigen (vgl. § 4 Z. 2 lit. e und Z. 3). Im Interesse einer wirkungsvollen Vertretung der Anliegen des Gewerbes und der Industrie in den Organen des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft sieht § 4 Z. 3 vor, daß das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie auch weiterhin im Kuratorium und Präsidium dieses Fonds vertreten bleibt.

e) Ein weiteres Anliegen des Entwurfs ist es, die mit Wissenschaft und Forschung eng verflochtenen kulturellen Angelegenheiten, soweit sie der Bund zu besorgen hat, bei dem neu zu errichtenden Bundesministerium mit den Aufgaben der Wissenschaft und Forschung in einer

Hand zu vereinigen. Demgemäß sollen aus dem bisherigen Bereich des Bundesministeriums für Unterricht auch die künstlerischen Angelegenheiten, wie sie in § 4 Z. 2, lit. b, d und f umschrieben sind, in den Wirkungsbereich des neu errichteten Bundesministeriums übertragen werden.

In diesem Zusammenhang sei zur Vermeidung von Unklarheiten noch darauf hinzuweisen, daß das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nur für jene kulturellen Angelegenheiten zuständig sein wird, die bisher vom Bundesministerium für Unterricht wahrgenommen waren. Demgemäß werden etwa durch § 4 Z. 2 lit. f wissenschaftliche und künstlerische Stiftungen und Fonds, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, nicht berührt. Die auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Kultuswesens bestehenden Stiftungen und Fonds verbleiben beim Bundesministerium für Unterricht.

Weiters sei zur Vermeidung von Unklarheiten ebenfalls noch festgehalten, daß sich die in § 4 Z. 2 lit. b erwähnten Angelegenheiten der Bundestheater nicht auf den Bau und die feuerpolizeilichen Maßnahmen der Bundestheater beziehen. Diese Agenden fallen als zum Bauwesen einschließlich des staatlichen Hochbaues gehörend gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966 in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

III.

Zuständigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten für die kulturellen Auslandsbeziehungen

Der Entwurf schlägt im Sinne der erstmalig mit dem Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 172, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten erreichten Konzentration der auswärtigen Angelegenheiten in einem eigenen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten für das Gebiet der obersten Bundesverwaltung in Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen die Wiederherstellung dieses Konzeptes vor. Entsprechend internationalen Vorbildern obliegt somit die Vorbereitung und unbeschadet Art. 16 B.-VG. die innerstaatliche Durchführung von Staatsverträgen und sonstigen völkerrechtlichen Rechtsgeschäften dem nach der Sachaufgabe zuständigen Fachministerium, das sind die Bundesministerien für Unterricht beziehungsweise für Wissenschaft, Forschung und Kunst je nach ihrem Wirkungsbereich. Die Verhandlung von Staatsverträgen, die Vertretung und der Verkehr nach außen in diesen Sachen kommt dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (vgl. § 4 Z. 2 lit. c sowie § 7) zu.

Diese Regelung bedingt die Aufhebung des § 9 Absätze 1 und 3, Teile des Absatzes 4 und des Absatzes 5 sowie des § 10 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70 (vgl. § 10).

Die Stellung der österreichischen UNESCO-Kommission wird als eine rein innerstaatliche Angelegenheit durch die in § 7 Abs. 1 lit. b getroffene Regelung nicht berührt.

IV.

Übertragung von Angelegenheiten verstaatlichter Industrieunternehmungen auf das Bundeskanzleramt

Mit der in Abschnitt IV vorgeschlagenen Regelung knüpft der Entwurf an eine Lösung an, die erstmalig mit dem Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien (§ 3 dieses Gesetzes) eingeleitet und dann mit dem Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173 (§ 1 dieses Bundesgesetzes) fortgesetzt worden ist. Diese Regelung zielt darauf ab, im Interesse einer Koordination auf wirtschaftspolitischem Gebiet die Angelegenheiten der verstaatlichten Industrieunternehmungen und die vom Bund gemäß dem OIG-Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben wiederum dem Bundeskanzler zu übertragen. Diese Aufgaben sind im wesentlichen im § 26 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70, über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien auf den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen übertragen worden.

§ 8, der die Übertragung der Angelegenheiten verstaatlichter Industrieunternehmungen in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes zum Gegenstand hat, knüpft daher an diese Bestimmung an (§ 8 Abs. 1 lit. a), überträgt die bisher vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen auf Grund des OIG-Gesetzes zu besorgenden Aufgaben auf den Bundeskanzler (§ 8 Abs. 1 lit. b) und überträgt weiters Aufgaben nach dem Bergbauförderungsgesetz 1968 und dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, die bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen besorgt wurden, auf das Bundeskanzleramt (§ 8 Abs. 1 lit. c und lit. d).

Bei den im § 8 Abs. 1 lit. c erwähnten Aufgaben nach dem Bergbauförderungsgesetz 1968 handelt es sich um Mitwirkungsrechte an der Vergabe der für die Sicherung des Bestandes und zur Deckung von Stillegungen von Betrieben des Kohlen- und Buntmetallerzbergbaus im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Kredite. Die Mittel der Bergbauförderung werden fast

ausschließlich für Bergbaubetriebe der in der Anlage zum OIG-Gesetz angeführten Unternehmungen verwendet. Es scheint daher angezeigt, diese Mitwirkungsrechte auf das Bundeskanzleramt zu übertragen, das jetzt für die genannten Unternehmungen zuständig sein soll.

§ 8 Abs. 1 lit. d sieht vor, daß an Stelle eines Vertreters des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen das Bundeskanzleramt einen Vertreter in den gemäß § 6 Abs. 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 eingerichteten Beirat zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen im Sinn der §§ 1 und 2 leg. cit. entsenden soll, um den teilweise überwiegenden exportorientierten verstaatlichten Unternehmungen weiterhin eine entsprechende Vertretung in diesem Beirat zu sichern.

Diese Änderung im Wirkungsbereich des bisherigen Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen bedingt auch eine Änderung seiner Bezeichnung, die im § 1 des Entwurfes vorgeschlagen wird. Nach diesem Vorschlag soll das bisherige Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen nunmehr die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr“ erhalten. Für die Wahl dieser Bezeichnung war die Überlegung maßgebend, daß dieses Bundesministerium bereits des öfteren umbenannt wurde, was mit nicht geringfügigen Kosten und der materiellen Derogation zahlreicher Rechtsvorschriften verbunden ist. Um weitere Umbenennungen im Falle neuerlicher Kompetenzänderungen zu vermeiden, soll dieses Ressort nunmehr die erwähnte Bezeichnung erhalten, die nicht nur den wesentlichen Agenden dieses Bundesministeriums Rechnung trägt, sondern auch dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht.

V.

Bildung des Personalstandes des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie Veränderung im Personalstand anderer Bundesministerien

Durch die im § 9 vorgeschlagene Regelung sollen die durch die Neuerrichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erforderlich werdenden Maßnahmen zur Bildung des Personalstandes des neu zu errichtenden Bundesministeriums getroffen werden. Die hiebei angestrebte Konstruktion läßt sich nicht nur von Interessen der Verwaltungsvereinfachung leiten, sondern dient vornehmlich der Wahrung der Interessen der von der Übernahme betroffenen Bundesbediensteten, wie sie in der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, gesetzlich verankert sind (vgl. insbesondere § 9 Abs. 4).

16 der Beilagen

7

Entsprechendes gilt für die zwischen dem bisherigen Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen und dem Bundeskanzleramt mit Abschnitt IV des Entwurfes verfügte Änderung des Wirkungsbereiches dieser beiden Bundesministerien.

Im Interesse der Rechtssicherheit sieht § 9 Abs. 3 vor, daß durch Bescheid festzustellen ist, auf welche Bundesbediensteten die Verfügung des § 9 Abs. 1 und 2 im einzelnen Anwendung findet. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Bescheide wird jenem Bundesministerium übertragen, dessen Personalstand die betreffenden Bundesbediensteten bisher angehört haben. Diese Regelung ist durch die Überlegung bestimmt, daß diese Bundesministerien am besten zu beurteilen vermögen, ob ein bestimmter Bundesbediensteter bisher ganz oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt war, die auf Grund dieses Entwurfes in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst beziehungsweise des Bundeskanzleramtes übergehen sollen.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang noch festgehalten, daß die gemäß § 9 Abs. 1 und 2 verfügten Maßnahmen keine Versetzung im Sinne des § 67 Abs. 1 der Dienstpragmatik darstellen.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes ist für das Finanzjahr 1970 folgendes auszuführen:

Da der Personalstand des neu zu errichtenden Bundesministeriums sich im wesentlichen aus Bediensteten zusammenzusetzen hat, die zum Wirkungsbereich des neu zu errichtenden Bundesministeriums gehörigen Aufgaben in dem bisher hiefür zuständig gewesenen Bundesministerium besorgt haben, wird dadurch — abgesehen von Mehraufwendungen, die mit dem Dienst um die Person des Bundesministers zusammenhängen — keine Vermehrung von Dienstposten und des Personalaufwandes für das Jahr 1970 eintreten.

Was den Sachaufwand (ohne Zweckaufwand) betrifft, so wird es wesentlich davon abhängen, wie die räumliche Unterbringung des neu zu errichtenden Bundesministeriums endgültig gelöst werden kann. Für den Augenblick soll der Standort des neu zu errichtenden Bundesministeriums im Bundesministerium für Unterricht sein.

Soweit Aufwendungen gemäß dem Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungs-

hofes in der derzeit geltenden Fassung durch die Bestellung eines Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst entstehen werden, sollen diese Aufwendungen durch Einsparungen, die infolge der Personalunion in der Person des Bundesministers für soziale Verwaltung und Vizekanzlers eintreten, ausgeglichen werden.

Der Gesetzentwurf sieht davon ab, eine Regelung vorzuschlagen, wie sie im § 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1959 für die Einrichtung eines gemeinsamen Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes sowie einer gemeinsamen Einlauf- und Abgangsstelle des Bundeskanzleramtes mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorgesehen war. Eine solche Regelung wurde, so wie bereits anlässlich der Erlassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966 angesichts der jedem Bundesminister für sein Bundesministerium zustehenden inneren Organisationsgewalt, für entbehrlich erachtet. Es ist beabsichtigt, dem Beispiel der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Bauten und Technik folgend, gewisse Abteilungen und Hilfseinrichtungen für das Bundesministerium für Unterricht und das neu errichtete Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemeinsam zu führen.

VII.

Ergebnis des Begutachtungsverfahrens

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer am 27. April 1970 vor dem Nationalrat abgegebenen Erklärung auf die dringliche Notwendigkeit hingewiesen, die Forschungspolitik auf eine völlig neue Basis zu stellen. Voraussetzung dafür bildet der ebenfalls in der Regierungserklärung vom 27. April 1970 angekündigte vorliegende Gesetzentwurf. Im Hinblick auf die Dringlichkeit dieser Maßnahmen mußte die den damit befaßten Stellen eingeräumte Begutachtungsfrist verhältnismäßig kurz bemessen werden. Ungeachtet dieser kurzen Frist hat das Begutachtungsverfahren eine Fülle von Vorschlägen und Anregungen ergeben, die die Bundesregierung bemüht war, in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Eine positive Aufnahme fand der Gesetzentwurf unter anderem insbesondere beim Rechnungshof, dem Österreichischen Arbeiterkämmertag und den Ämtern der Burgenländischen und der Wiener Landesregierung. Auch die Stellungnahme des Rektorates der Universität Wien kann positiv bewertet werden.

Eine grundsätzliche Ablehnung hat der Gesetzentwurf im Zuge des Begutachtungsverfahrens bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und den Ämtern

der Niederösterreichischen, der Salzburger, der Steiermärkischen und der Tiroler Landesregierung erfahren.

Die genannten Stellen haben sich insbesondere gegen die geplante Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgesprochen und dagegen einerseits verwaltungswirtschaftliche Überlegungen vorgebracht und darauf hingewiesen, daß die bestehende Koordinierungskompetenz des Bundeskanzleramtes zur Erreichung des Ziels einer koordinierten Forschungspolitik des Bundes ausreiche. Gegen die Herausnahme der Angelegenheiten der Hochschulen aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht wurde geltend gemacht, daß damit eine zusammenfassende Behandlung des gesamten Bildungswesens und eine einheitliche Bildungspolitik beeinträchtigt werde. Dieses zuletzt genannte Argument hat sich auch die Österreichische Hochschülerschaft zu eigen gemacht, die aus diesem Grund den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt hat, obwohl sie gegen die Idee der Errichtung eines eigenen Forschungsministeriums grundsätzlich keine Einwendungen hat. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im besonderen hat sich gegen die Überführung des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft in den Wirkungsbereich des neu zu errichtenden Bundesministeriums mit der Begründung ausgesprochen, daß dadurch die notwendige enge Zusammenarbeit dieses Fonds mit der Wirtschaft und der Industrie gefährdet werde.

Gegen die angestrebte Konzentrierung der Angelegenheiten der verstaatlichten Industrieunternehmungen beim Bundeskanzleramt wurde eingewendet, daß damit eine weder notwendige, noch wünschenswerte Verlagerung der Schwerpunkte für die Behandlung von Wirtschaftsangelegenheiten von den bestehenden Wirtschaftsministerien auf das Bundeskanzleramt einträte.

Zu den Einwendungen gegen die Errichtung eines neuen Bundesministeriums ist zu sagen, daß gerade in einem Kleinstaat wie Österreich eine heute mehr denn je wichtige Intensivierung der Forschungstätigkeit im Hinblick auf die sehr beschränkten finanziellen Mittel Österreichs eine bessere Koordination der staatlichen Forschungstätigkeit und des Einsatzes staatlicher Mittel für Forschungszwecke gebietet, wenn Fehlleistungen, Doppelgeleisigkeiten und andere Erscheinungen vermieden werden sollen, die für die Entfaltung

einer zielstrebigen Forschungstätigkeit hemmend sein müssen.

Gerade an dieser effektiven Grundsatzentscheidung für staatliche Tätigkeiten auf diesem Gebiet hat es bisher zum Teil gemangelt.

Da die wissenschaftlichen Hochschulen immer mehr Stätten der Forschung werden und sein sollen, auf die nicht verzichtet werden kann, scheint es systemgerecht, auch die Hochschulen dem neu zu errichtenden Bundesministerium zu unterstellen, ohne daß hierdurch die einheitliche Bildungspolitik geschmälert würde.

Den Einwendungen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gegen die Herausnahme der Zuständigkeiten hinsichtlich des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie versucht der Gesetzentwurf dadurch Rechnung zu tragen, daß dieses Bundesministerium auch in Hinkunft im bisherigen Umfang in den Organen (Kuratorium und Präsidium) des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft vertreten bleiben soll.

Den Argumenten gegen die geplante Konzentrierung der Angelegenheiten der verstaatlichten Industrieunternehmungen beim Bundeskanzleramt kann entgegengehalten werden, daß die Befugnisse von Organen des Bundes gegenüber verstaatlichten Unternehmungen sich seit der Schaffung des OIG-Gesetzes und insbesondere der Novelle hiezu vornehmlich auf die Vertretung des Bundes als Gesellschafter in der Hauptversammlung der Österreichischen Industrieverwaltungs AG. beschränken, während die nach dem Gesellschaftsrecht sonst gegenüber den verstaatlichten Industrieunternehmungen wahrzunehmenden Funktionen teils vom Aufsichtsrat und Vorstand der Holding AG., teils von Organen der Tochtergesellschaften auszuüben sind. Die Funktionen der Hauptversammlung der Holding-Gesellschaft sind gemessen an den Funktionen aller anderen Organe nach dem Aktienrecht, insbesondere in bezug auf die wirtschaftliche Seite, von geringerer Bedeutung.

Abschließend sei noch bemerkt, daß die Bundes-Ingenieurkammer, die Bundeskammer der Tierärzte, die Österreichische Apothekerkammer und das Amt der Vorarlberger Landesregierung sich angesichts der Kürze der Begutachtungsfrist außerstande erklärt haben, zu dem Gesetzentwurf eine Äußerung abzugeben.